

VERFAHRENSANWEISUNG**VERWENDUNG NICHT-BIOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL**

Zweck	Grundsätzlich darf für die biologische Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen (außer Pflanzenvermehrungsmaterial) nur biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden. Abweichend davon können Unternehmer:innen dann, wenn die in der Datenbank erfassten Daten zeigen, dass ihr qualitativer oder quantitativer Bedarf in Bezug auf relevantes biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial nicht gedeckt wird, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial verwenden. Ist biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial nicht in ausreichender Qualität oder Menge verfügbar, um ihren Bedarf zu decken, so können die Kontrollstellen vorbehaltlich bestimmter Bedingungen die Verwendung von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial genehmigen. Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG und trägt zur Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Koordinierung zwischen den Behörden, den Kontrollstellen und weiteren beteiligten Stellen bei.
Inhaltsverzeichnis	ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION.....2 ABKÜRZUNGEN.....2 BEGRIFFE.....3 VERFAHREN3 1 EU-QuaDG.....3 2 Zuständigkeiten3 3 Rechtsvorschriften4 4 Verwaltungsablauf9 5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und -unterlagen16 6 Kennzeichnung von Futterpflanzensaatgutmischungen16 7 Maßnahmensetzungen.....17 AUFZEICHNUNGEN17 MITGELTENDE DOKUMENTE17 RECHTSVORSCHRIFTEN.....17 EXTERNE VORGABEDOKUMENTE.....18 DOKUMENTENSTATUS18 ANLAGEN18 A1) Angaben, Kriterien und Nachweise:19 A2) Vorgehensweise:21 A3) Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen – ÖPUL 2023: 22

Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion sowie die AGES als verwaltende Stelle der österreichischen Datenbank über Pflanzenvermehrungsmaterial für die biologische Produktion und als Geschäftsstelle gemäß EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz.
Gültig ab	01.01.2026

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Abkürzungen und Begriffe: Adaptierungen und redaktionelle Änderungen
- Kapitel 3.6: Streichung des Kapitels „Übergangsmaßnahmen für vor Geltungsbeginn der VO (EU) 2018/848 produziertes BIO-PVM und UM-PVM“
- Kapitel 4: Ergänzung unter „Einleitende Hinweise“
- Rechtsvorschriften: redaktionelle Änderungen
- ganzes Dokument: Anpassung der Verweise auf das EU-QuaDG
- Anlage A3) Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen – ÖPUL 2023: Ergänzung Sonnenblume „Soblus“

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AGES-DB	Österreichische Datenbank über Pflanzenvermehrungsmaterial für die biologische Produktion
AGES GST	Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIO-PVM	biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial
BM	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsument:innen-schutz
COM	Europäische Kommission
DB	Datenbank
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBI. I Nr. 130/2015 idgF)
idgF	in der geltenden Fassung
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau
MS	Mitgliedstaat(en)
Pkt.	Punkt
PVM	Pflanzenvermehrungsmaterial
U	Unternehmer:in
UM-PVM	Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial

Abkürzung	Bezeichnung
VO	Verordnung
ZB	Zuständige Behörde

BEGRIFFE

Jungpflanze/ Sämling	„eine junge Pflanze, die aus Saatgut und nicht aus einem Steckling/Setzling hervorgegangen ist.“ (Anhang III Teil I Punkt 1 der VO (EU) 2020/464)
Kontrollstelle (KSt)	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 [...]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Pflanzenvermehrungs- material (PVM)	„Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind“ (Artikel 3 Ziffer 17 der VO (EU) 2018/848)
Österreichische Datenbank über Pflanzenvermehrungs- material für die biologische Produktion (AGES-DB)	Die von der AGES verwaltete und regelmäßig aktualisierte Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 zur Erfassung des BIO-PVM bzw. des UM-PVM – mit Ausnahme von Sämlingen, aber einschließlich Saatkartoffeln –, das in Österreich zur Verfügung steht sowie das zur Verfügung stehende System gemäß Artikel 26 Absatz 2, das den Unternehmer:innen die Veröffentlichung ihres zu vermarktenden BIO-PVM und UM-PVM ermöglicht. (siehe § 6 (16) des EU-QuaDG)
Sämling	siehe Begriff „Jungpflanze“
Umstellungs- pflanzenvermehrungs- material (UM-PVM)	Pflanzenvermehrungsmaterial, das während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 hergestellt wird und als Umstellungserzeugnis vermarktet werden darf, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wird.
Unternehmer:in (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
wissenschaftliche Bezeichnung	Im Gegensatz zur gebräuchlichen pflanzenkundlichen Bezeichnung des PVM in Deutsch: Die Bezeichnung des PVM ausgedrückt in einer Fremdsprache (Latein oder Griechisch).
zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

VERFAHREN

1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

2 Zuständigkeiten

Gemäß Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848 dürfen die zuständigen Behörden den Kontrollstellen die Befugnis zur Gewährung von abweichenden Regelungen nicht übertragen. Ausgenommen davon ist die Übertragung der Befugnis zur Gewährung der Verwendung von nicht-biologischem PVM. Von dieser Möglichkeit wurde innerstaatlich Gebrauch gemacht. Mit § 7 (5) des EU-QuaDG wird die Befugnis zur Gewährung der Verwendung von nicht-biologischem PVM den Kontrollstellen übertragen.

Für die Abwicklung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist die Kontrollstelle (siehe L_0001) des:der antragstellenden U zuständig.

Die Gewährung von Ausnahmen in Katastrophenfällen zur Verwendung von nicht-biologischem PVM gemäß delegierter VO (EU) 2020/2146 und deren Genehmigungsverfahren im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG sind nicht Gegenstand vorliegender Verfahrensweisung (siehe VA_0009).

3 Rechtsvorschriften

3.1 Datenbank / System (AGES-DB)

Artikel 26 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 legt fest, dass die MS dafür Sorge zu tragen haben, dass zur Erfassung des BIO-PVM bzw. des UM-PVM – mit Ausnahme von Sämlingen, aber einschließlich Saatkartoffeln –, das in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung steht, eine regelmäßig aktualisierte Datenbank eingerichtet wird.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848 müssen die MS über Systeme verfügen, die es den U, die BIO-PVM bzw. UM-PVM vermarkten und in ausreichenden Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraums liefern können, ermöglichen, folgende Informationen freiwillig und kostenlos zusammen mit ihren Namen und Kontaktangaben zu veröffentlichen:

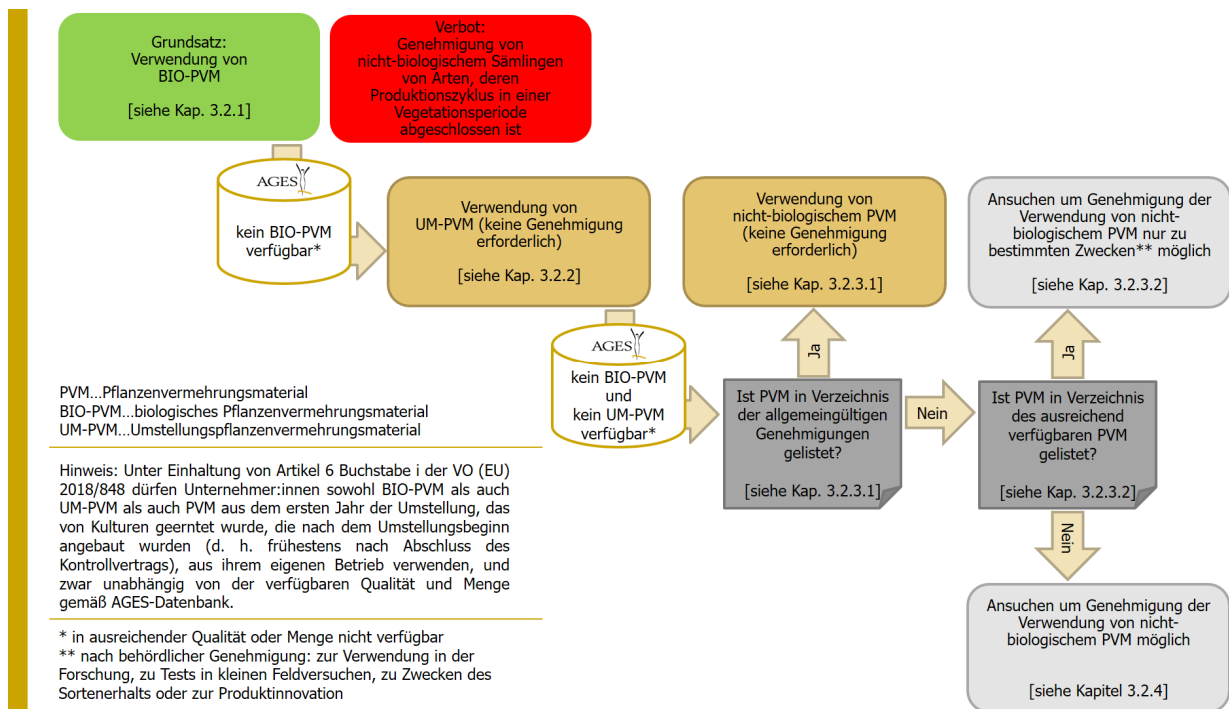
- Das zur Verfügung stehende BIO-PVM und UM-PVM, wie etwa PVM aus biologischem heterogenem Material oder aus für die biologische Produktion geeigneten biologischen Sorten, mit Ausnahme von Sämlingen, aber einschließlich Saatkartoffeln;
- die Menge dieses Materials in Gewichtsangaben und der Jahreszeitraum der Verfügbarkeit;
- bei der Auflistung dieses Materials werden mindestens die wissenschaftlichen Bezeichnungen verwendet.

U, die sich dafür entscheiden, Informationen über PVM in dieses System aufzunehmen, sorgen dafür, dass die Informationen regelmäßig aktualisiert werden bzw. aus den Verzeichnissen gestrichen werden, sobald das PVM nicht mehr zur Verfügung steht.

Die COM veröffentlicht auf einer eigens dafür eingerichteten [Website der COM](#) den jeweiligen Link zu jeder nationalen Datenbank oder jedem nationalen System, um den Nutzer:innen in der gesamten Union den Zugang zu diesen Datenbanken oder Systemen zu ermöglichen.

Mit § 6 (16) des EU-QuaDG wurde die AGES mit der Verwaltung und regelmäßigen Aktualisierung der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 zur Erfassung des BIO-PVM bzw. des UM-PVM – mit Ausnahme von Sämlingen, aber einschließlich Saatkartoffeln –, das in Österreich zur Verfügung steht, betraut. Diese vorhandene Datenbank dient auch den Zwecken gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a, wonach die MS über Systeme verfügen müssen, die den U die Veröffentlichung ihres zu vermarktenden BIO-PVM und UM-PVM ermöglicht. Diese Datenbank bzw. dieses System wird in dieser Verfahrensweisung als „AGES-DB“ bezeichnet.

3.2 Herkunft des PVM in der Konsumwarenerzeugung



3.2.1 Grundsatz: Verwendung von BIO-PVM

Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.1 der VO (EU) 2018/848 darf für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen (außer PVM) nur BIO-PVM verwendet werden.

Unter Einhaltung von Artikel 6 Buchstabe i der VO (EU) 2018/848 dürfen U sowohl BIO-PVM als auch UM-PVM als auch PVM aus dem ersten Jahr der Umstellung, das von Kulturen geerntet wurde, die nach dem Umstellungsbeginn angebaut wurden (d. h. frühestens nach Abschluss des Kontrollvertrags), aus ihrem eigenen Betrieb verwenden, und zwar unabhängig von der verfügbaren Qualität und Menge gemäß AGES-DB.

3.2.2 Verwendung von UM-PVM

Abweichend von Anhang II Teil I Punkt 1.8.1 der VO (EU) 2018/848 kann ein:e U, wenn die in der AGES-DB erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf der:des U in Bezug auf relevantes BIO-PVM nicht gedeckt wird, UM-PVM gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848 verwenden. Unter Einhaltung von Artikel 6 Buchstabe i der VO (EU) 2018/848 dürfen U sowohl BIO-PVM als auch UM-PVM als auch PVM aus dem ersten Jahr der Umstellung, das von Kulturen geerntet wurde, die nach dem Umstellungsbeginn angebaut wurden (d. h. frühestens nach Abschluss des Kontrollvertrags), aus ihrem eigenen Betrieb verwenden, und zwar unabhängig von der verfügbaren Qualität und Menge gemäß AGES-DB.

3.2.3 Nationale amtliche Verzeichnisse

3.2.3.1 Verzeichnis der allgemeingültigen Genehmigungen für die Verwendung von nicht-biologischem PVM (Allgemeingenehmigungen) (L_0021)

Abweichend von der Erteilung von Einzelgenehmigungen können die ZB allen betroffenen U jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilen für die Verwendung

- a) einer bestimmten Art oder Unterart, wenn und soweit keine Sorte in der AGES-DB erfasst ist;

- b) einer bestimmten Sorte, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1 Buchstabe c erfüllt sind.

Die Möglichkeit der Erteilung einer allgemeingültigen Genehmigung wird in Österreich in Anspruch genommen und auf der [Website der AGES-DB](#) veröffentlicht.

Bei der Nutzung einer allgemeingültigen Genehmigung führen die U Aufzeichnungen über die verwendete Menge, und die für die Genehmigung relevante ZB führt die Mengen an zugelassenem nicht-biologischem PVM auf ([nationale Vorgehensweise siehe Kapitel 4 dieser Verfahrensanweisung](#)).

Die ZB aktualisieren jährlich das Verzeichnis der Arten, Unterarten oder Sorten, für die eine allgemeingültige Genehmigung erteilt wird, und machen es öffentlich auf der [Website der AGES-DB](#) zugänglich.

Die ZB genehmigen nicht die Verwendung nicht-biologischer Sämlinge von Arten, deren Produktionszyklus – von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

3.2.3.2 Verzeichnis des ausreichend verfügbaren PVM für die biologische Produktion (Verfügbarkeitsliste) (L_0022)

Die ZB erstellen ein amtliches Verzeichnis der Arten, Unterarten oder Sorten (gegebenenfalls zusammengefasst), für die festgestellt wird, dass in Österreich BIO-PVM oder UM-PVM für die entsprechenden Sorten in ausreichender Menge verfügbar ist. Für Arten, Unterarten oder Sorten, die in Österreich in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden keine Genehmigungen erteilt, es sei denn, dies ist durch einen der Zwecke gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1 Buchstabe d der VO (EU) 2018/848 gerechtfertigt.

Erweist sich die Menge oder Qualität von BIO-PVM oder UM-PVM für eine in dem Verzeichnis aufgeführte Art, Unterart oder Sorte aufgrund außergewöhnlicher Umstände als unzureichend oder unangemessen, so können die ZB eine Art, Unterart oder Sorte aus dem Verzeichnis streichen.

Die ZB aktualisieren jährlich ihr Verzeichnis und machen es öffentlich auf der [Website der AGES-DB](#) zugänglich.

3.2.4 Genehmigung von nicht-biologischem PVM

Ist BIO-PVM und UM-PVM nicht in ausreichender Qualität oder Menge verfügbar, um den Bedarf des:der U zu decken, so können die Kontrollstellen in folgenden Situationen

- a) keine Sorte der Art, die die:der U beschaffen möchte ist in der AGES-DB erfasst;

oder

- b) kein Lieferant, d. h. kein:e U, der:die PVM vermarktet, ist in der Lage, das betreffende BIO-PVM oder UM-PVM rechtzeitig für die Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, vorausgesetzt, die:der Verwender:in hat das PVM so zeitgerecht bestellt, dass die Aufbereitung und Lieferung von BIO-PVM oder UM-PVM möglich wäre;

oder

- c) die Sorte, die die:der U beschaffen möchte, ist nicht als BIO-PVM oder UM-PVM in der AGES-DB erfasst und die:der U kann nachweisen, dass keine der erfassten Alternativen derselben Art insbesondere für die agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind;

oder

- d) dies zur Verwendung

- i. in der Forschung,
- ii. zu Tests in kleinen Feldversuchen,
- iii. zu Zwecken des Sortenerhalts oder
- iv. zur Produktinnovation gerechtfertigt ist

und dies von den zuständigen Behörden bestätigt wurde (Vorgaben der zuständigen Behörden siehe Anlage A);

und unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen eine Einzelgenehmigung zur Verwendung von nicht-biologischem PVM erteilen:

- nicht-biologisches PVM darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 zur Behandlung von PVM zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden gemäß der VO (EU) 2016/2031 (z. B. zuständige Behörden gemäß Pflanzenschutzgesetz) zu Zwecken des Pflanzenschutzes für alle Sorten und heterogenes Material einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das PVM verwendet werden soll, angeordnet. Wird nicht-biologisches PVM verwendet, das einer angeordneten chemischen Behandlung unterzogen wurde, so gilt für die Parzelle, auf der das behandelte PVM angebaut wird, ggf. ein Umstellungszeitraum gemäß Anhang II Teil I Punkte 1.7.3 und 1.7.4 der VO (EU) 2018/848;
- die Genehmigung zur Verwendung von nicht-biologischem PVM muss vor der Aussaat oder Anpflanzung erteilt werden;
- die Genehmigung zur Verwendung von nicht-biologischem PVM wird einzelnen Verwender:innen für jeweils eine Saison (aktuelle Anbausaison) erteilt und die Kontrollstellen müssen die Mengen des genehmigten PVM auflisten.
- Die Kontrollstellen genehmigen nicht die Verwendung nicht-biologischer Sämlinge von Arten, deren Produktionszyklus – von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

3.3 Herkunft des PVM in der PVM-Erzeugung

3.3.1 Erzeugung von BIO-PVM

Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.2 müssen zur Erzeugung von BIO-PVM zur Verwendung in der biologischen Produktion von Erzeugnissen außer PVM, die zur Erzeugung von PVM bestimmten Mutterpflanzen und ggf. anderen Pflanzen während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens einer Generation im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.

3.3.2 Erzeugung von UM-Sämlingen

Bei mangelnder Verfügbarkeit von BIO-Sämlingen können darüber hinaus UM-Sämlinge verwendet werden, wenn sie folgendermaßen produziert wurden:

- a) mind. 12 Monate andauernder Produktionszyklus vom Saatgut bis zum fertigen UM-Sämling auf einer Fläche, die in demselben Zeitraum einen Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten durchläuft; oder
- b)
 - i. auf einer umgestellten Fläche oder
 - ii. auf einer Fläche, die die Umstellung durchläuft, oder
 - iii. in Behältnissen gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.4,

sofern die Sämlinge aus UM-Saatgut, d. h. von einer Pflanze geerntet, die auf einer Fläche produziert wurde, die einen Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten durchlaufen hat, stammen.

3.3.3 Genehmigung von nicht-biologischem PVM bei mangelnder Verfügbarkeit der Mutterpflanzen oder ggf. anderen Pflanzen

Sind die zur Erzeugung von PVM bestimmten Mutterpflanzen oder ggf. anderen Pflanzen, die gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.2 produziert wurden, nicht in ausreichender Qualität oder Menge verfügbar, so können

die Kontrollstellen den PVM-Erzeuger:innen unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen eine Einzelgenehmigung zur Verwendung von nicht-biologischem PVM sowie zur Inverkehrbringung des produzierten PVM zwecks Verwendung von Konsumwarenerzeuger:innen in der biologischen Produktion erteilen:

- das verwendete nicht-biologische PVM darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 zur Behandlung von PVM zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden gemäß der VO (EU) 2016/2031 (z. B. zuständige Behörden gemäß Pflanzenschutzgesetz) zu Zwecken des Pflanzenschutzes für alle Sorten und heterogenes Material einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das PVM verwendet werden soll, angeordnet. Wird nicht-biologisches PVM verwendet, das einer angeordneten chemischen Behandlung unterzogen wurde, so gilt für die Parzelle, auf der das behandelte PVM angebaut wird, ggf. ein Umstellungszeitraum gemäß Anhang II Teil I Punkte 1.7.3 und 1.7.4 der VO (EU) 2018/848;
- bei dem nicht-biologischen PVM handelt es sich nicht um Sämlinge von Arten, deren Produktionszyklus – von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist;
- das PVM wird in Übereinstimmung mit allen anderen einschlägigen Anforderungen an die biologische Pflanzenproduktion erzeugt;
- die Genehmigung zur Verwendung von nicht-biologischem PVM muss vor der Aussaat oder Anpflanzung erteilt werden;
- die Genehmigung zur Verwendung von nicht-biologischem PVM wird einzelnen Verwender:innen für jeweils eine Saison (aktuelle Anbausaison) erteilt und die Kontrollstellen müssen die Mengen des genehmigten PVM auflisten.

3.3.4 Nationale amtliche Verzeichnisse

3.3.4.1 Verzeichnis der allgemeingültigen Genehmigungen für die Verwendung von nicht-biologischem PVM (Allgemeingenehmigungen) (L_0021)

Abweichend von der Erteilung von Einzelgenehmigungen können die ZB allen betroffenen U jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilen für die Verwendung einer bestimmten Art oder Unterart oder Sorte. Die Möglichkeit der Erteilung einer allgemeingültigen Genehmigung wird in Österreich in Anspruch genommen und auf der [Website der AGES-DB](#) veröffentlicht.

Bei der Nutzung einer allgemeingültigen Genehmigung führen die U Aufzeichnungen über die verwendete Menge, und die für die Genehmigung relevante ZB führt die Mengen an zugelassenem nicht-biologischem PVM auf ([nationale Vorgehensweise siehe Kapitel 4 dieser Verfahrensanweisung](#)).

Die ZB aktualisieren jährlich das Verzeichnis der Arten, Unterarten oder Sorten, für die eine allgemeingültige Genehmigung erteilt wird, und machen es öffentlich auf der [Website der AGES-DB](#) zugänglich.

Die ZB genehmigen nicht die Verwendung nicht-biologischer Sämlinge von Arten, deren Produktionszyklus – von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

3.4 Jährliche zusammenfassende Berichte

Zum 30. Juni jedes Jahres stellen die MS der COM und den anderen MS die Informationen aus der AGES-DB sowie die Informationen hinsichtlich der gewährten abweichenden Regelungen zur Verfügung. Die übermittelten Informationen werden in die AGES-DB aufgenommen.

3.4.1 Informationen aus der AGES-DB (AGES-DB-Verfügbarkeitsbericht)

Die Informationen zur Verfügbarkeit von BIO-PVM, UM-PVM, ausgenommen Sämlinge, aber einschließlich Pflanzkartoffeln, die in der AGES-DB enthalten sind, müssen Folgendes umfassen:

- wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher pflanzenkundlicher Name und wissenschaftlicher Name der botanischen Art);
- Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
- Materialtyp: Zwiebeln (bulbs), Knollen (corms), Stecklinge (cuttings), veredelte Reben (grafted rootstock), Myzelien (mycelium), Pflanzen (plant), Rhizome (rhizome), Unterlagen (rootstocks), Edelreiser (scions), Jungpflanzen/Sämlinge (seedlings), Saatgut (seeds), Sporen (spores), Stolonen (stolons), Wurzelknollen (tubers);
- von den U geschätzte verfügbare Menge an UM-PVM (Anzahl der Pflanzen oder Einheiten oder Saatgutgewicht in kg);
- von den U geschätzte verfügbare Menge des BIO-PVM (Anzahl der Pflanzen oder Einheiten oder Saatgutgewicht in kg);
- Zahl der U, die freiwillig Informationen hochgeladen haben.

3.4.2 Informationen zu den gewährten abweichenden Regelungen (Bericht über gewährte Ausnahmen)

Die Informationen zu den gewährten abweichenden Regelungen müssen Folgendes umfassen:

- wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher pflanzenkundlicher Name und wissenschaftlicher Name der botanischen Art);
- Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
- Materialtyp: Zwiebeln (bulbs), Knollen (corms), Stecklinge (cuttings), veredelte Reben (grafted rootstock), Myzelien (mycelium), Pflanzen (plant), Rhizome (rhizome), Unterlagen (rootstocks), Edelreiser (scions), Jungpflanzen/Sämlinge (seedlings), Saatgut (seeds), Sporen (spores), Stolonen (stolons), Wurzelknollen (tubers);
- Anzahl der abweichenden Regelungen und Saatgutgewicht (in kg) oder Anzahl der Pflanzen oder Einheiten, für die die abweichende Regelung gilt;
- Begründung für die abweichende Regelung: Forschungszwecke, Fehlen einer geeigneten Sorte, Erhaltungszweck oder andere Gründe;

Falls zutreffend, ist die Liste der Arten, für die keine abweichende Regelung gewährt wird, da sie ausreichend in biologischer Form verfügbar sind, mit den bereitzustellenden Informationen über die gewährten abweichenden Regelungen zu übermitteln.

3.4.3 Link zu der Website der amtlichen Verzeichnisse (Allgemeingenehmigung und Verfügbarkeitsliste)

Die ZB der MS übermitteln der COM und den anderen MS bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Link zu der Website, auf der die aktualisierten nationalen amtlichen Verzeichnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Die COM veröffentlicht die Links zu den aktualisierten nationalen amtlichen Verzeichnissen auf einer speziellen [Website der COM](#).

3.5 Ablaufklausel

Gemäß VO (EU) 2018/848 enden die abweichenden Regelungen zur Verwendung von BIO-PVM gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5 und Punkt 1.8.6 am 31. Dezember 2036. Der COM wurde die Befugnis übertragen, ab 1. Januar 2029 auf der Grundlage der in ihrem Bericht dargelegten Erkenntnisse hinsichtlich der Verfügbarkeit von BIO-PVM und ggf. über die Ursachen des beschränkten Zugangs zu BIO-PVM delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Auslaufklausel vor dem 31. Dezember 2036 beendet oder ggf. über dieses Datum hinaus verlängert wird.

4 Verwaltungsablauf

Einleitende Hinweise:

- 1) U kann nach Antragstellung, aber vor Genehmigung bzw. Ablehnung, den Antrag jederzeit zurückziehen.

- 2) Bei Saatgutmischungen werden die im Folgenden genannten Schritte unter Berücksichtigung der L_0021 und der L_0022 für die einzelnen Komponenten der Mischung angewendet.

In Abhängigkeit der Produktionsstufe sind unterschiedliche Verwaltungsabläufe vorgesehen:

- Start I: Ablauf bei Konsumwarenerzeugung (unter Berücksichtigung der L_0021 und der L_0022)
- Start II: Ablauf bei PVM-Erzeugung zur Verwendung als PVM in der Konsumwarenerzeugung (unter Berücksichtigung der L_0021 und der L_0022)

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
Start I	U beabsichtigt Verwendung von nicht-biologischem PVM zur Konsumwarenerzeugung zu beantragen, da ...	
	a) keine Sorte der Art in der AGES-DB erfasst ist; oder	
	b) kein Lieferant in der Lage ist, das PVM rechtzeitig zu liefern, obwohl U zeitgerecht bestellt hat, sodass eine Aufbereitung und Lieferung möglich wäre; oder	
	c) die für ihre:seine betrieblichen Bedürfnisse geeignete Sorte nicht in der AGES-DB erfasst ist und auch keine alternativen Sorten in der AGES-DB erfasst sind, die die agronomischen oder pedoklimatischen Bedingungen aufweisen, die für ihre:seine geplante Produktion erforderlich sind; oder	U
	d) es zum Zwecke der Forschung, von Tests in kleinen Feldversuchen, des Sortenerhalts oder von Produktinnovation verwendet wird.	
4.1	- Antrag übermitteln	U
4.2	- Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags und Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen prüfen: - o wenn Kontrollstelle vertraglich unzuständig ist: Zurückweisung; - o wenn der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur beauftragen und weiter mit Punkt 4.3; - o wenn der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.6 lit. b); - o wenn der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.4.	KSt
4.3	- Ergänzungen und Korrekturen durchführen: - o wenn (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 4.2; - o wenn nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.6 lit. b)	U

4.4	- PVM-Verfügbarkeit anhand AGES-DB und Antragsangaben prüfen: - o <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM ein nicht-biologischer Sämling von Arten, deren Produktionszyklus – von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist: weiter mit Punkt 4.6 lit. b); - o <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM in AGES-DB verfügbar: weiter mit Punkt 4.6 lit. b); - o <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM Gegenstand einer all-gemeingültigen Genehmigung ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Zurückweisung; - o <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM Gegenstand der Verfügbarkeitsliste ist, aber <u>nicht</u> zu behördlich bestätigten Zwecken verwendet wird: weiter mit Punkt 4.6 lit. b); - o <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM Gegenstand der Verfügbarkeitsliste ist, jedoch zu behördlich bestätigten Zwecken verwendet wird: weiter mit Punkt 4.6 lit. a); - o <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM weder in AGES-DB verfügbar, noch ein nicht-biologischer Sämling von Arten, deren Produktionszyklus in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist, noch Gegenstand einer allgemeingültigen Genehmigung sowie der Verfügbarkeitsliste ist: weiter mit Punkt 4.6 lit. a).	KSt
4.5	- Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Informationen und Unterlagen des Antrags gemäß Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung prüfen	KSt
4.6	- Entscheidung treffen: a) <u>falls</u> dem Antrag stattzugeben ist: Einzelgenehmigung über die Verwendung des nicht-biologischen PVM erstellen (Geltungsdauer: aktuelle Anbausaison) inkl. weiterführender Hinweise, insbesondere, dass: ▪ nicht-biologisches PVM nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden darf, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 zur Behandlung von PVM zugelassen sind; ▪ die Verwendung von mittels ionisierender Strahlung gebeiztem Saatgut verboten ist (z. B. „Elektronenbeize“); ▪ GVO und aus oder durch GVO hergestelltes PVM verboten ist; ▪ die Nicht-Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß VO (EU) 2018/848 zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen kann; ▪ der Antrag bzw. die Genehmigung am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort (insbesondere die nächste Bio-Kontrolle) bereitgehalten werden muss.	KSt

- b) falls dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Ablehnung inkl. Begründung erstellen
-

4.7 - Entscheidung an U zustellen

KSt

- Folgende Informationen dokumentieren und an AGES-DB bis 31.03. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermitteln:
 - o Anzahl der Entscheidungen aufgeschlüsselt in Genehmigungen und Ablehnungen für den jährlichen COM-Bericht (siehe [Kapitel 3.4.2](#) dieser Verfahrensanweisung), lt. Anhang III Teil II Punkt 1 der VO (EU) 2020/464 dokumentieren und an AGES-DB übermitteln:
 - Wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher pflanzenkundlicher Name und wissenschaftlicher Name der botanischen Art);
 - Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
 - Materialtyp: Zwiebeln (bulbs), Knollen (corms), Stecklinge (cuttings), veredelte Reben (grafted rootstock), Myzelien (mycelium), Pflanzen (plant), Rhizome (rhizome), Unterlagen (rootstocks), Edelreiser (scions), Jungpflanzen/Sämlinge (seedlings), Saatgut (seeds), Sporen (spores), Stolonen (stolons), Wurzelknollen (tubers);
 - Anzahl der Genehmigungen und Saatgutgewicht (in kg) bzw. Anzahl der Pflanzen oder Einheiten für die die abweichende Regelung gilt;
 - Begründung für die Genehmigung unterteilt nach Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1:
 - Buchstabe a
 - Buchstabe b
 - Buchstabe c
 - Buchstabe d (Vorgaben siehe Anlage A)
 - o Forschungszwecke (d1)
 - o Tests in kleinen Feldversuchen (d2)
 - o Sortenerhaltungszweck (d3)
 - o Produktinnovation (d4)
 - o von U verwendete Menge auf Basis allgemeingültiger Genehmigungen für den jährlichen COM-Bericht (siehe [Kapitel 3.2.3.1](#) dieser Verfahrensanweisung) dokumentieren und an AGES-DB übermitteln
 - Wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher pflanzenkundlicher Name und wissenschaftlicher Name der botanischen Art);

4.8

KSt

- Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
- Materialtyp: Zwiebeln (bulbs), Knollen (corms), Stecklinge (cuttings), veredelte Reben (grafted rootstock), Myzelien (mycelium), Pflanzen (plant), Rhizome (rhizome), Unterlagen (rootstocks), Edelreiser (scions), Jungpflanzen/Sämlinge (seedlings), Saatgut (seeds), Sporen (spores), Stolonen (stolons), Wurzelknollen (tubers);
- Anzahl der Genehmigungen und Saatgutgewicht (in kg) bzw. Anzahl der Pflanzen oder Einheiten für die die abweichende Regelung gilt.

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
Start II	U beabsichtigt Verwendung von nicht-biologischem PVM zur PVM-Erzeugung zu beantragen, da die zur PVM-Erzeugung bestimmten Mutterpflanzen oder ggf. anderen Pflanzen, die gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.2 produziert wurden, nicht in ausreichender Qualität oder Menge verfügbar sind.	U
4.9	- Antrag übermitteln	U
4.10	- Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags und Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen prüfen: ○ <u>wenn</u> Kontrollstelle vertraglich unzuständig ist: Zurückweisung; ○ <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur beauftragen und weiter mit Punkt 4.11; ○ <u>wenn</u> der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.14 lit. b); ○ <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.12.	KSt
4.11	- Ergänzungen und Korrekturen durchführen: ○ <u>wenn</u> (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 4.10; ○ <u>wenn</u> nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.14 lit. b)	U
4.12	- PVM-Verfügbarkeit anhand Antragsangaben prüfen: ○ <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM ein nicht-biologischer Sämling von Arten, deren Produktionszyklus – von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist: weiter mit Punkt 4.14 lit. b); ○ <u>wenn</u> beantragtes nicht-biologisches PVM in AGES-DB verfügbar: weiter mit Punkt 4.14 lit. b);	KSt

- wenn beantragtes nicht-biologisches PVM Gegenstand einer allgemeingültigen Genehmigung ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Zurückweisung;
- wenn beantragtes nicht-biologisches PVM weder in AGES-DB verfügbar, noch ein nicht-biologischer Sämling von Arten, deren Produktionszyklus in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist, noch Gegenstand einer allgemeingültigen Genehmigung ist: weiter mit [Punkt 4.14 lit. a\)](#).

4.13 - Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Informationen und Unterlagen des Antrags gemäß [Kapitel 5](#) dieser Verfahrensanweisung prüfen KSt

- Entscheidung treffen:

a) falls dem Antrag stattzugeben ist: Einzelgenehmigung über die Verwendung des nicht-biologischen PVM erstellen (Geltungsdauer: aktuelle Anbausaison) inkl. weiterführender Hinweise, insbesondere, dass:

- nicht-biologisches PVM nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden darf, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 zur Behandlung von PVM zugelassen sind;
- die Verwendung von mittels ionisierender Strahlung gebeiztem Saatgut verboten ist (z. B. „Elektronenbeize“);
- GVO und aus oder durch GVO hergestelltes PVM verboten ist;
- das erzeugte PVM in Übereinstimmung mit allen anderen einschlägigen Anforderungen an die biologische Pflanzenproduktion produziert wird;
- die Nicht-Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß VO (EU) 2018/848 zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen kann;
- der Antrag bzw. die Genehmigung am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort (insbesondere die nächste Bio-Kontrolle) bereitgehalten werden muss.

4.14 KSt

b) falls dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Ablehnung inkl. Begründung erstellen

4.15 - Entscheidung an U zustellen KSt

- Folgende Informationen dokumentieren und an AGES-DB bis 31.03. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermitteln:

4.16 KSt

- Anzahl der Entscheidungen aufgeschlüsselt in Genehmigungen und Ablehnungen für den jährlichen COM-Bericht (siehe [Kapitel](#)

[3.4.2](#) dieser Verfahrensanweisung) dokumentieren und an AGES-DB übermitteln:

- Wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher pflanzenkundlicher Name und wissenschaftlicher Name der botanischen Art);
 - Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
 - Materialtyp: Zwiebeln (bulbs), Knollen (corms), Stecklinge (cuttings), veredelte Reben (grafted rootstock), Myzelien (mycelium), Pflanzen (plant), Rhizome (rhizome), Unterlagen (rootstocks), Edelreiser (scions), Jungpflanzen/Sämlinge (seedlings), Saatgut (seeds), Sporen (spores), Stolonen (stolons), Wurzelknollen (tubers);
 - Anzahl der Genehmigungen und Saatgutgewicht (in kg) bzw. Anzahl der Pflanzen oder Einheiten, für die die abweichende Regelung gilt;
- von U verwendete Menge auf Basis allgemeingültiger Genehmigungen für den jährlichen COM-Bericht (siehe [Kapitel 3.3.4.1](#) dieser Verfahrensanweisung) dokumentieren und an AGES-DB übermitteln
- Wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher pflanzenkundlicher Name und wissenschaftlicher Name der botanischen Art);
 - Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
 - Materialtyp: Zwiebeln (bulbs), Knollen (corms), Stecklinge (cuttings), veredelte Reben (grafted rootstock), Myzelien (mycelium), Pflanzen (plant), Rhizome (rhizome), Unterlagen (rootstocks), Edelreiser (scions), Jungpflanzen/Sämlinge (seedlings), Saatgut (seeds), Sporen (spores), Stolonen (stolons), Wurzelknollen (tubers);
 - Anzahl der Genehmigungen und Saatgutgewicht (in kg) bzw. Anzahl der Pflanzen oder Einheiten für die die abweichende Regelung gilt.

**Start AGES-DB erhält dokumentierte Informationen der KSt bis 31.03. des
III dem Berichtsjahr folgenden Jahres.**

KSt

4.17

- Zusammenfassenden Bericht durch Zusammenführen der Berichte der Kontrollstellen erstellen;
- Zusammenfassenden Bericht über von U verwendete Menge auf Basis allgemeingültiger Genehmigungen durch Zusammenführen der Berichte der Kontrollstellen erstellen;
- Zusammenfassenden Bericht über Informationen aus der AGES-DB (Verfügbarkeiten aller eingetragenen Arten und Sorten bzw. heterogenem Material) erstellen (siehe [Kapitel 3.4.1](#) dieser Verfahrensanweisung):

AGES-DB

Ausgedruckt am: 17.08.2026 12:10

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

- wissenschaftliche und gebräuchliche Bezeichnung (gebräuchlicher pflanzenkundlicher Name und wissenschaftlicher Name der botanischen Art);
- Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des heterogenen Materials;
- Materialtyp: Zwiebeln (bulbs), Knollen (corms), Stecklinge (cuttings), veredelte Reben (grafted rootstock), Myzelien (mycelium), Pflanzen (plant), Rhizome (rhizome), Unterlagen (rootstocks), Edelreiser (scions), Jungpflanzen/Sämlinge (seedlings), Saatgut (seeds), Sporen (spores), Stolonen (stolons), Wurzelknollen (tubers);
- von den U geschätzte verfügbare Menge an UM-PVM (Saatgutgewicht (in kg) oder Anzahl der Pflanzen oder Einheiten);
- von den U geschätzte verfügbare Menge des BIO-PVM (Saatgutgewicht (in kg) oder Anzahl der Pflanzen oder Einheiten);
- Zahl der U, die freiwillig Informationen hochgeladen haben.

4.18	- Alle zusammenfassenden Berichte bis 01.06. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an AGES-GSt weiterleiten inkl. – falls zutreffend – die Liste der Arten, für die keine Genehmigung gewährt wird, da sie ausreichend in biologischer Form verfügbar sind (siehe Kapitel 3.2.3.2 dieser Verfahrensanweisung)	AGES-DB
4.19	- Alle zusammenfassenden Berichte und aktuellen Website-Link zur AGES-DB an COM via OFIS bis 30.06. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermitteln	AGES GSt
4.20	- Alle zusammenfassenden Berichte auf Website der AGES-DB veröffentlichen	AGES-DB
4.21	- Kontrollausschuss + Beirat für die biologische Produktion + AGES-DB über Übermittlung an COM sowie Veröffentlichung auf Website der AGES-DB informieren	AGES GSt

5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und -unterlagen

[wird ggf. noch ergänzt]

6 Kennzeichnung von Futterpflanzensaatgutmischungen

Gemäß Anhang III Nummer 2.1.3 der VO (EU) 2018/848:

Unbeschadet der Richtlinie 66/401/EWG tragen U dafür Sorge, dass das Verpackungsetikett einer Futterpflanzensaatgutmischung, die biologisches Saatgut, Umstellungssaatgut und nichtbiologisches Saatgut von bestimmten unterschiedlichen Pflanzenarten umfasst, für die unter den einschlägigen Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 der VO (EU) 2018/848 eine Genehmigung erteilt wurde, Angaben zu den genauen Bestandteilen der Mischung in Form des Massenanteils jeder enthaltenen Art und gegebenenfalls Sorte enthält. Zusätzlich zu den einschlägigen Anforderungen im Rahmen des Anhangs IV der Richtlinie 66/401/EWG umfassen diese Informationen neben zuvor verlangten Angaben auch die Liste der in der Mischung enthaltenen Arten, die als biologisches Saatgut oder Umstellungssaatgut gekennzeichnet sind.

Der minimale Gesamtmassenanteil von biologischem Saatgut und Umstellungssaatgut der Mischung muss mindestens 70 % betragen. Enthält die Mischung nicht-biologisches Saatgut, muss das Etikett darüber hinaus folgenden Hinweis enthalten: ‚Diese Mischung darf nur im Rahmen der Genehmigung und im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde verwendet werden, die die Verwendung dieser Mischung im Einklang mit Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen genehmigt hat.‘

Dieser Hinweis darf auf einem zusätzlichen Etikett auf der Verpackung erfolgen.

7 Maßnahmensetzungen

Die Kontrolle der Verwendung von nicht-biologischem PVM und daraus resultierende Meldungen an die Zahlstelle aufgrund gesetzter Maßnahmen bei Vorliegen von Abweichungen sind im Sammelerlass „Kontrolle“ geregelt. Die Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK_0002, MK_0005 und MK_0006 abgebildet.

AUFZEICHNUNGEN

- Antrag und Genehmigung (Standort: KSt, U)
- COM-Bericht (Standort: KSt)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- DF: Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848
- L_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- L_0021 Österreichisches Verzeichnis der allgemeingültigen Genehmigungen für die Verwendung von nicht-biologischem Saatgut und nicht-biologischem Gemüsesaatgut
- L_0022: Österreichisches Verzeichnis des ausreichend verfügbaren Pflanzenvermehrungsmaterials für die biologische Produktion (Verfügbarkeitsliste)
- L_0025: Verwendung von nicht-biologischem, vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial und daraus resultierende Kennzeichnung (außer Kartoffelpflanzgut)
- MK_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 4 EU-QuaDG
- MK_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 der VO (EU) 2018/848
- MK_0006: Katalog der an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
- VA_0009: Ausnahmen in Katastrophenfällen
- VA_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der Verwendung von nicht-biologischem PVM ergeben sich insbesondere aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
 - dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
 - der Verordnung (EU) 2017/625,
 - der Verordnung (EU) 2018/848 und insbesondere deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 ,
- in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](#)
- nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](#)

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsver- fahren	AG Verwaltungsver- fahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	07.08.2025	25.08.2025	07.08.2025	22.09.2028
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

- A)** Angaben, Kriterien, Nachweise und Vorgehensweise für die Bestätigung durch die zuständigen Behörden gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1 Buchstabe d der VO (EU) 2018/848

Ausgedruckt am: 17.08.2026 12:10

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

VERFAHRENSANWEISUNG

Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial

Dokument-Nr.: VA_0010_6

gültig ab 01.01.2026

18/22

A1) Angaben, Kriterien und Nachweise:

Für die Beurteilung und Ausstellung einer Bestätigung gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1 Buchstabe d der VO (EU) 2018/848 sind mindestens die nachstehenden Angaben und die Einhaltung der genannten Kriterien und Nachweise erforderlich:

Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1. Buchstabe d	sublit. i. in der Forschung	sublit. ii. zu Tests in kleinen Feldversuchen	sublit. iii. zu Zwecken des Sortenerhalts	sublit. iv. zur Produktinnovation
Kriterien	Forschungsausführende Person/Institution: Die Forschung wird von einer einschlägigen, auf dem Gebiet der agrarwissenschaftlichen Forschung tätigen Einrichtung durchgeführt (z. B. Universität für Bodenkultur (BOKU), Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein (HBLFA), Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL)).	- Versuchsausführende Person/Institution: Es kann sich um einschlägige in- und ausländische Institutionen/öffentliche und private Einrichtungen handeln (wie u. a. die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), die Österreichische Landwirtschaftskammer, landwirtschaftliche Fachschulen und Saatgutunternehmen oder um landwirtschaftliche Betriebe). - Maximales Flächenausmaß: Derzeit ist keine Obergrenze festgelegt.	- Die zum Zweck des Sortenerhalts anzubauende Sorte ist im Anhang B „Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“ des aktuellen ÖPUL-Programms gelistet (für ÖPUL 2023 siehe Punkt A3). - Der Anbau dient ausschließlich der Erzeugung von PVM zur Verwendung am antragstellenden Betrieb (Nachweis im Zuge der Kontrolle über Anbauplanung) oder zur Inverkehrbringung als Saatgut nach dem Saatgutrecht (Nachweis im Zuge der Kontrolle über Rechnung als Saatgut).	Es gib aktuell keine harmonisierten Angaben, Kriterien bzw. Nachweise. Antragsteller:innen können ggf. auf eine Einzelgenehmigung gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1. Buchstabe c verwiesen werden.
Nachweise allgemein	- Angaben des antragstellenden Betriebs (Betriebsbezeichnung/Name, landwirtschaftliche Betriebsnummer (LFBIS-Nr.), Adresse, Kontaktdaten, verantwortliche Kontrollstelle) bzw. falls relevant der Institution (Bezeichnung, Adresse, Kontaktdaten) - Im Falle der Antragstellung durch eine Institution: Liste aller teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe inkl. Betriebsbezeichnung/Name, landwirtschaftliche Betriebsnummer (LFBIS-Nr.), Adresse - Geplanter Anbauzeitpunkt (Frühjahrs- oder Herbstanbau) - Angaben zum einzusetzenden Pflanzenvermehrungsmaterial: Art			
Nachweise spezifisch	- Nennung der Forschungseinrichtung (Name, Anschrift, Bezeichnung des Forschungsprojekts, Kontaktperson des betreffenden Forschungsprojekts) - Beschreibung des Forschungsprojektes: Projektunterlagen/-dokumentation über Ziel/Zweck (z. B. Feststellung von Ertragspotenzial, Ertragssicherheit, Nährstoffeffizienz, Anbaueigenschaften, Resistenz gegen abiotische/biotische Schadfaktoren, Qualität, Verwertungseignung) - Bestätigung der Teilnahme des antragstellenden Betriebs durch die verantwortliche Projektleitung bzw. die verantwortliche Forschungseinrichtung bzw. eine von der versuchsdurchführenden Institution erstellte Liste der teilnehmenden Betriebe mit oben genanntem Inhalt	- Angabe der für den Feldversuch verantwortlichen Person - Parzellenliste inkl. Flächenausmaß der einzelnen Parzellen - Beschreibung des kleinen Feldversuchs iZm der Anbauplanung und der technischen Durchführung (Versuchsunterlagen/-dokumentation über Ziel/Zweck (z. B. Feststellung von Ertragspotenzial, Ertragssicherheit, Nährstoffeffizienz, Anbaueigenschaften, Resistenz gegen abiotische/biotische Schadfaktoren, Qualität, Verwertungseignung) - Bestätigung der Teilnahme des antragstellenden Betriebs durch die verantwortliche Projektleitung (Ausnahme: ausführende Person ist landwirtschaftlicher Betrieb) bzw.	- Falls die Fläche der ÖPUL-Förderung unterliegt: Mantelantrag und Feldstücksliste des Mehrfachantrags (MFA) - Sackanhänger (s. o.) - Überprüfung im Zuge der nächsten Kontrolle	

Ausgedruckt am: 17.08.2026 12:10

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

VERFAHRENSANWEISUNG

Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial

Dokument-Nr.: VA_0010_5

gültig ab 01.01.2024

19/22

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1. Buchstabe d	sublit. i. in der Forschung	sublit. ii. zu Tests in kleinen Feldversuchen	sublit. iii. zu Zwecken des Sortenerhalts	sublit. iv. zur Produktinnovation
		eine von der versuchsdurchführenden Institution erstellte Liste der teilnehmenden Betriebe mit oben genanntem Inhalt		

UNGÜLTIG

Ausgedruckt am: 17.08.2026 12:10

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

VERFAHRENSANWEISUNG

Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial

Dokument-Nr.: VA_0010_5

gültig ab 01.01.2024

20/22

A2) Vorgehensweise:

Der:die U oder die Institution, die den Versuch durchführt, informiert die zuständige Behörde über die Teilnahme/Durchführung eines Forschungsprojekts, Feldversuchs, Sortenerhalts oder einer Produktinnovation und übermittelt gleichzeitig alle erforderlichen Unterlagen.

Die zuständige Behörde prüft anhand der Kriterien (siehe Punkt A1), ob ein Forschungsprojekt, Feldversuch, Sortenerhalt oder eine Produktinnovation im Sinne von Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.1 Buchstabe d der VO (EU) 2018/848 vorliegt.

Zustimmungen erfolgen per Bestätigung, Ablehnungen werden per Bescheid übermittelt.

Bei Zustimmung muss auf der Bestätigung jedenfalls auf Folgendes hingewiesen werden:

Der:Die U legt diese Bestätigung dem Ansuchen auf Genehmigung von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial an die Kontrollstelle bei. Vor Einsatz des nicht-biologischen Pflanzenvermehrungsmaterials ist die Genehmigung der Kontrollstelle abzuwarten.

Für die Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhaltende Nachweise zum nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial:

- bei Saatgut: Saatgutetikett, Rechnung (ggf. Gutschrift), Lieferschein
- bei vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial: Rechnung (ggf. Gutschrift) und eine Bestätigung, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.3 der VO (EU) 2018/848 nach der Ernte nicht mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist.

Die Kontrollstelle prüft im Zuge der Kontrolle die Einhaltung aller Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 bezüglich Einsatzes von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial (z. B. Verbot der Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanzenvermehrungsmaterial, Verbot des Einsatzes ionisierender Strahlung, Verbot der Behandlung mit nicht für die biologische Produktion zugelassenen Stoffen und Erzeugnissen).

UNGESÜND

A3) Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen – ÖPUL 2023:**Anhang B****Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)****A. GETREIDE, HIRSE und MAIS**• Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):

Chrysanth Hanserroggen	(A)
Jaufenthaler	(A)
Johannisroggen/Waldstaudenroggen	(A)
(alle Herkünfte und Sorten)	(A)
Kaltenberger	(A)
Kärntner	(A)
Lindorfer Roggen	(A)
Lungauer Tauern 2	(A)
Oberkärntner	(A)
Pölstaler Winterroggen	(A)
Schlägler	(A)
Tschermaks Veredelter Marchfelder	(A)
Urdroad	(A)

• Winterweizen (Triticum aestivum):

Attergauer Bartweizen	(A)
Laufener Landweizen	(A)
Loosdorfer Austro Bankut Grannen	(A)
Marienhofer Kolben	(A)
Rinner Winterweizen	(A)
Ritzlhofer	(A)
Rosso	(A)
Sipbachzeller	(A)
Verbesserte St. Johanner	(A)
Verival Weiz	(A)

• Winterdinkel (Triticum spelta):

Attergauer Dinkel	(A)
Ebners Rotkorn	(A)
Ostro	(A)
Steiners Roter Tiroler	(A)

• Sommergerste (Hordeum vulgare):

Heines Haisa II	(A)
Tiroler Imperial (Fisser Gerste)	(A)
Sechszellige Pumper	(A)
Verbesserte Pumpergerste	(A)

• Sommerroggen (Secale cereale):

St. Leonharder	(A)
Tiroler	(A)

• Sommerweizen (Triticum aestivum):

Kärntner Früher	(A)
Rubin	(A)
Tiroler Begrannter Binkel	(A)
Tiroler Früher Binkel	(A)
Tiroler Mittelfrüher Binkel	(A)

• Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):

Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten)	(A)
Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten)	(A)
Obernberger Schwarzhäfer	(A)

• Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccum):

Einkorn (alle Herkünfte und Sorten)	(A)
Emmer (alle Herkünfte und Sorten)	(A)

• Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispehirse (Panicum miliaceum):

Kornberger Körnersirk	(A)
Pipsi	(A)
Tiroler Rispenhirse	(A)

(A) = Prämienstufe A; (B) = Prämienstufe B

• Mais (Zea mays):

Alter Roter Hausmais	(B)
Gailtaler Weißmais	(B)
Gleisdorfer Edelmais	(B)
Kematener	(B)
Knillis Landmais	(B)
Pitztaler Gelb	(B)
Vorarlberger Riebelmais	(B)

B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, SONNENBLUME, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE• Buchweizen (Fagopyrum esculentum):

Bamby	(A)
Billy	(A)
Kärntner Hadn	(A)

• Rotklee (Trifolium pratense):

Steirerklee (Erhaltungssorte)	(A)
Attergauer Rotklee	(A)

• Schabzieglerklee (Trigonella caerulea):

Schabzieglerklee	(A)
(alle Herkünfte und Sorten)	(A)

• Sonnenblume (Helianthus annuus L.):

Greenino 1	(A)
Soblus (ab dem Antragsjahr 2025)	(A)

• Buschbohne (Phaseolus vulgaris):

Rotholzer	(B)
-----------	-----

• Erdapfel (Solanum tuberosum):

Ackersegen	(B)
Goldsegen	(B)
Linzer Delikatess	(B)
Linzer Rose	(B)
Naglerner Kipfler	(B)
Mehlige Mühlviertler	(B)
Pinki	(B)

• Stoppelrüse (Brassica rapa subsp. rapa):

Stoppelrüse (alle Herkünfte und Sorten)	(B)
---	-----

C. ÖL- und FASERPFLANZEN• Lein (Linum usitatissimum):

Ötztaler	(A)
----------	-----

• Leindotter (Camelina sativa):

Calena	(A)
--------	-----

• Mohn (Papaver somniferum):

Edel-Rot	(A)
Edel-Weiß	(A)
Florian	(A)
Waldviertler Graumohn	(A)
Weißsamiger Mohn	(A)

D. GEMÜSE• Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum):

Gelbe Laaer	(B)
Laaer Rosa Lotte	(B)
Rote Laaer	(B)
Schneeweiße Unterstinkenbrunner	(B)
Schoderleer Steckzwiebel	(B)
Tundra	(B)
Wiener Bronzekugel	(B)
Wiro	(B)

• Kohlrübe (Brassica napus)

Tarko	(B)
-------	-----

1b